

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 - Bgl. GVG 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4 entfällt.

2. Dem § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 1 Z 4 tritt mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx folgenden Tag außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Der landwirtschaftliche Siedlungsfonds hat infolge des Wegfalls steuerlicher Begünstigungen seine praktische Bedeutung verloren, sodass das Gesetz vom 27. Juli 1970 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Land Burgenland, LGBl. Nr. 42/1970, ersatzlos behoben wurde. Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 hat eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht beim Rechtserwerb durch den Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland geregelt, die nunmehr wegfallen kann.

Ziel der Neuregelung:

Anpassung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013.

Inhalt:

Wegfall des Ausnahmetatbestandes des § 5 Abs. 1 Z 4 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Alternative:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Gesetzesnovelle steht mit keinen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

Aufgrund der Aufhebung des Gesetzes vom 27. Juli 1970 über die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland, LGBl. Nr. 42/1970, wird auch der Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 1 Z 4 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, entbehrlich.

Finanzielle Auswirkung

Keine